

Auslegung zu den §§ 74 bis 78 und 65 bis 68 GEG 2020 (Begriffsbestimmung Klimaanlage, Einzelfragen zur Klimaanlageninspektion und Geltungsbereich von Anforderungen an raumluftechnische Anlagen)

Leitsatz:

Die im GEG 2020 an Klimaanlage und kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen auf Grundlage der Nennleistungsgrenze (12 kW bzw. 70 kW) gestellten Anforderungen bzw. Pflichten beziehen sich auf die einzelne Anlage, nicht auf das Gebäude, wobei unter einer Anlage in Einklang mit der Definition in § 3 Absatz 1 Nummer 18 GEG 2020 die Gesamtheit aller zu einer gebäudetechnischen Anlage gehörenden Anlagenbestandteile, die für eine Raumlufthandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur geregelt wird, zu verstehen ist. Teilanlagen eines Gebäudes, die wesentliche Bauteile gemeinsam nutzen, sind als eine Anlage anzusehen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Fristen für die Erstinspektion von Klimaanlage an das Datum der Erneuerung von wesentlichen Bauteilen geknüpft.

Im Falle der Versorgung mit Kälte von außerhalb des Gebäudes bezieht sich die für die Inspektionspflicht ausschlaggebende Nennleistungsgrenze der Anlage für den Kältebedarf (12 kW bzw. 70 kW) auf das jeweilige, versorgte Gebäude. Die Maßnahmen der Inspektion sind hinsichtlich der Prüfung des Wirkungsgrades der Anlage anstatt auf den Prozess mit Kältemaschine sinngemäß auf den Gesamtprozess mit gelieferter Kälte anzuwenden.

Bei den Anforderungen an die Wärmerückgewinnung können bei bestimmten technischen Konfigurationen Gründe für Befreiungen nach § 102 Absatz 1 GEG 2020 vorliegen.

Frage:

Wie ist die Anwendungsgrenze in den §§ 74 bis 78 und 65 bis 68 GEG 2020 hinsichtlich der Nennleistung von Klimaanlage oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen zu verstehen, wenn bei ansonsten dezentralen Anlagen eines Gebäudes eine gemeinsame Kälteversorgung vorhanden ist? Wie und in welchen Fällen wirkt sich die Erneuerung von Hauptbauteilen auf die Fristen zur Inspektion von Klimaanlage und kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen aus?

Wie sind im Falle der Versorgung mit Kälte von außerhalb des Gebäudes die Anforderungen aus § 75 Absatz 1 GEG 2020 (Maßnahmen der Inspektion) hinsichtlich des Wirkungsgrades der Anlage anzuwenden?

Unter welchen Voraussetzungen gelten die Anforderungen des § 68 GEG 2020 an die Wärmerückgewinnung bei Anlagen, die aus mehreren, luftseitig nicht verbundenen Teilanlagen bestehen?

Antwort:

1. Die Verpflichtung nach § 74 Absatz 1 GEG 2020 zur regelmäßigen Inspektion von Klimaanlage oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen in Gebäuden gilt für Anlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt, soweit sie der Raumkühlung (und nicht der Bereitstellung von Prozesskühlung) dienen. An dieselbe Leistungsgrenze sind für diese Anlagen
• beim Einbau in Gebäude und bei bestimmten Erneuerungen auch die Anforderung des § 65 GEG 2020,
• beim Einbau, bei bestimmten Erneuerungen sowie mit bestimmten Fristen bei

Bestandsanlagen auch die Anforderung nach § 66 GEG 2020,
• beim Einbau und bei bestimmten Erneuerungen auch die Anforderungen des § 67 GEG 2020,
• beim Einbau von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen und Armaturen auch die Anforderungen des § 70 GEG 2020 und
• beim Einbau und bei bestimmten Erneuerungen auch die Anforderungen des § 68 GEG 2020 geknüpft.

2. Nach der Definition in § 3 Nummer 18 GEG 2020 umfasst eine Klimaanlage die Gesamtheit aller zu einer gebäudetechnischen Anlage gehörenden Anlagenbestandteile, die für eine Raumlufthandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur geregelt wird. Daraus folgt, dass
a.) einerseits im Falle der Ausstattung eines Gebäudes mit mehreren völlig voneinander unabhängigen Anlagen die Leistungsgrenze für die genannten Regelungen des Gesetzes für jede Anlage einzeln zu bestimmen ist und
b.) andererseits aber für den Fall, dass solche Teilanlagen eines Gebäudes wesentliche Bauteile (in der Praxis meistens die Kältemaschine) gemeinsam nutzen, diese Teilanlagen im Sinne der vorstehenden europäischen Definition als eine zusammenhängende Anlage zu sehen sind. Die Lieferung von Fernkälte (z. B. als Kaltwasser) von außerhalb des Gebäudes an mehrere Teilanlagen in einem Gebäude ist dagegen für sich allein kein Grund, diese Anlagen als eine zusammenhängende Anlage anzusehen.
3. In § 76 Absatz 1 GEG 2020 wird bezüglich der Fristen für die Erstinspektion von Klimaanlage oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen auf die Inbetriebnahme oder die Erneuerung „wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine“ abgestellt. Die letztgenannte Alternative wird dann relevant, wenn das Datum der Erneuerung zu einer späteren Fälligkeit der Inspektion führt. Besteht eine Anlage aus mehreren verbundenen Teilanlagen nach Nummer 2 Buchstabe b), so sind nur solche Wärmeübertrager, Ventilatoren oder Kältemaschinen als „wesentliche Bauteile“ im Sinne der Vorschrift anzusehen, die eine Funktion für alle Teilanlagen erfüllen.
4. Im Falle der Versorgung mit Kälte von außerhalb des Gebäudes bezieht sich die für die Inspektionspflicht und auch für die Anforderungen nach §§ 65 bis 68 sowie 70 GEG 2020 ausschlaggebende Nennleistungsgrenze der Anlage für den Kältebedarf (12 kW bzw. 70 kW) auf das jeweilige, versorgte Gebäude. Die Vorgaben aus § 75 Absatz 1 GEG 2020 („Die Inspektion ... umfasst Maßnahmen zur Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.“) sind hinsichtlich des Wirkungsgrades anstatt auf den Prozess mit Kältemaschine sinngemäß auf den Gesamtprozess mit gelieferter Kälte anzuwenden. Da der konkrete Wirkungsgrad der außerhalb befindlichen Kältemaschine nicht Gegenstand der Inspektion sein kann, bezieht sich die vorgenannte Pflicht hier auf generelle Überlegungen zum Prozesswirkungsgrad der externen Kältelieferung im Vergleich zur örtlichen Kälteerzeugung und ggf. auf diesbezügliche Empfehlungen im Inspektionsbericht.
5. In § 68 GEG 2020 wird hinsichtlich der Pflicht zur Ausstattung mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung auf DIN EN 13053: 2007-11 verwiesen. Diese technische Regel stellt Anforderungen in Abhängigkeit vom Luftvolumenstrom und von der jährlichen Betriebszeit der Anlage. Bei Anlagen, die aus mehreren, luftseitig nicht verbundenen Teilanlagen bestehen, kann eine Wärmerückgewinnung nicht zentral,

sondern nur in der Teilanlage erfolgen. Deshalb ist in diesen Fällen – unbeschadet der Feststellung unter Nr. 2 dieser Auslegung – DIN EN 13053 sinngemäß nicht nach Maßgabe des summierten Luftvolumenstroms und der jährlichen Betriebszeit der Gesamtanlage, sondern einzeln auf die Teilanlagen nach Maßgabe ihres jeweiligen Luftvolumenstroms und ihrer jeweiligen jährlichen Betriebszeit anzuwenden. Auch ist im Falle vollständiger räumlicher Trennung von Zuluft- und Abluftsystem die Wirtschaftlichkeit der geforderten Wärmerückgewinnung oft nicht gegeben, so dass dann ein Grund für eine Befreiung nach § 102 Absatz 1 GEG 2020 gegeben sein kann. Letzteres kann auch dann der Fall sein, wenn die rückgewonnene Wärme in der Zuluft nicht verwertet werden kann, weil in den von der Anlage versorgten Gebäudezonen kein Wärmebedarf besteht.